

RS OGH 1992/5/27 9ObA101/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.1992

Norm

AngG §36 Abs2 Z2 I

Rechtssatz

Die Absicht, eine das Fortkommen unbillig erschwerende Konkurrenzklausel nicht einzuhalten, kann unter Umständen bloß bedeuten, einer unwirksamen Vereinbarung nicht entsprechen zu wollen. Dem Arbeitgeber muß nämlich klar sein, daß ihm die Konkurrenzklausel nur einen insoweit bedingten Schutz gegen eine Konkurrenzierung durch den Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gibt.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 101/92
Entscheidungstext OGH 27.05.1992 9 ObA 101/92
Veröff: DRdA 1993,383 (Grömmer)

Schlagworte

SW: Angestellte, Ende, Dienstverhältnis, Erschwerung, Beschränkung, Erwerbstätigkeit, Wirksamkeit, Unwirksamkeit, Konkurrenzverbot, Wettbewerbsverbot, Vereinbarung, Verstoß, Verletzung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0029771

Dokumentnummer

JJR_19920527_OGH0002_009OBA00101_9200000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at